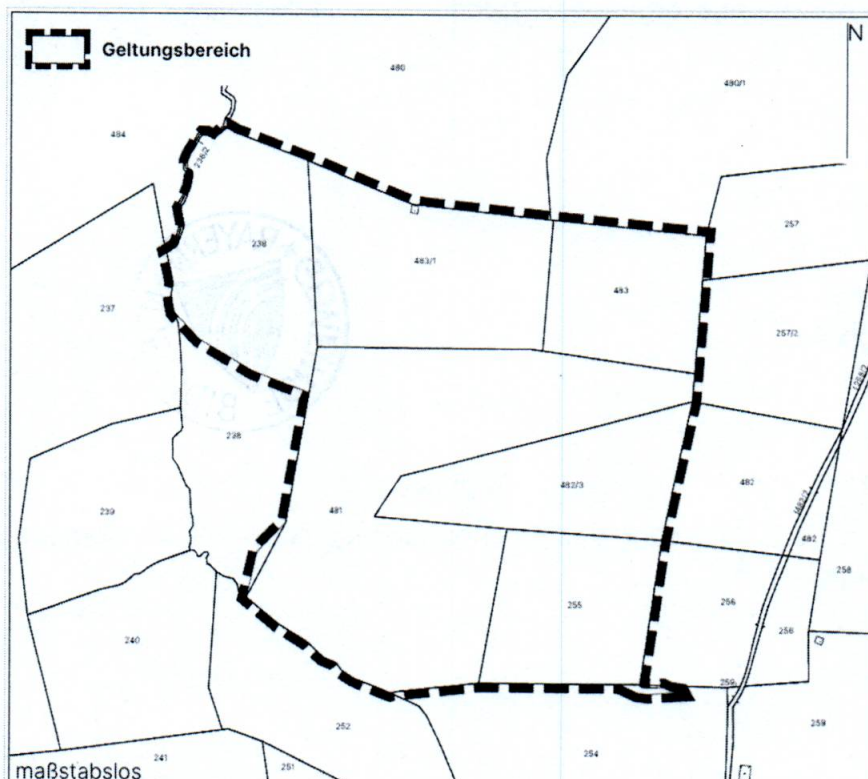


Das Landratsamt Ostallgäu hat die von dem Gemeinderat der Gemeinde Bidingen am 25.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" mit Erlass vom 23.06.2026 (zugegangen am 13.07.2026) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

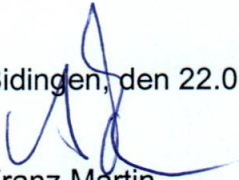


Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Dienstsitz der VG Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 14 sowie im Rathaus der Gemeinde Bidingen (Dorfstr. 8, 87651 Bidingen), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bidingen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.bidingen.de> (Aktuelles) und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bidingen, den 22.07.2026


Franz Martin
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 22.07.2026

Abgehängt:

Parallel dazu wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt.